

Az.:

**Vorläufige Bescheinigung gemäß §§ 7 i, 10 f und 11 b Einkommensteuergesetz (EStG)**

hier:

(Ort, Gemeinde, Landkreis, Straße, Haus-Nr.)

Ihr(e) Schreiben vom / Ihre Vorsprache(n) am / Ihr(e) Anruf(e) vom

- Anlagen:
- Verzeichnis der geplanten Baumaßnahmen
  - Antragsvordruck
  - (Merkblatt)
  - Kopie des Schreibens

## Sehr geehrte(r)

- Sie sind
- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Eigentümer                | <input type="checkbox"/> Vertreter des Eigentümers  |
| <input type="checkbox"/> sonstiger Bauberechtigter | <input type="checkbox"/> Vertreter des sonstigen Bauberechtigten des oben genannten Gebäudes/Gebäudeteils |

(Die Bescheinigungsbehörde) bestätigt, daß das Gebäude/der Gebäudeteil

- ein Baudenkmal nach § 2 Abs. 1 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) ist. Das Objekt erfüllt die Bedingungen gem. Tz. 1.1 Abs. 2 der Bescheinigungsrichtlinien seit dem \_\_\_\_\_ .

Es wurde am \_\_\_\_\_ in die Kulturdenkmallisten (§ 10 SächsDSchG) aufgenommen.

- seit dem \_\_\_\_\_ als Teil des Denkmalschutzgebietes nach § 21 SächsDSchG und mit Inkrafttreten der Satzung vom \_\_\_\_\_ besonders geschützt ist. Es wurde am \_\_\_\_\_ in die Kulturdenkmalliste (§ 10 Sächs.DSchG) aufgenommen.

Aus der Sicht (der Bescheinigungsbehörde) können die auf der Grundlage der baurechtlichen/denkmalschutzrechtlichen Genehmigung vom \_\_\_\_\_ geplanten und in dem anliegenden Verzeichnis gekennzeichneten Baumaßnahmen grundsätzlich nach Art und Umfang

- zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung.

- zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Denkmalschutzgebietes  
als erforderlich bezeichnet werden.

Das Verzeichnis ist Bestandteil der Bescheinigung.

Dieses Schreiben ist lediglich eine Vorauskunft. Die endgültige Bescheinigung kann erst nach Abschluß der Maßnahme – in den Fällen der §§ 10 f Abs. 2 und 11 EStG auch für einzelne abgeschlossene Jahresabschnitte – ausgestellt werden. Dazu benötigt (die Bescheinigungsbehörde) die vollständigen Rechnungsbelege, zusammen mit einem Verzeichnis der einzelnen Rechnungen nach anliegendem Muster innhalb des Antragsvordrucks. Die Rechnungen und das Verzeichnis sind bitte nach Firmen und Gewerken zu ordnen. Die Belege werden mit der Bescheinigung zurückgegeben. (Die Bescheinigung ist gebührenpflichtig.)

Die endgültige Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere, steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder wie Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7 i Abs. 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten, zu den Werbungskosten, insbesondere zum Erhaltungsaufwand oder zu den nicht abziehbaren Kosten.

Die Vergünstigungen gemäß §§ 7 i, 10 f und 11 b EStG können nur in Anspruch genommen werden, wenn u.a. die Baumaßnahmen rechtzeitig vor ihrem Beginn mit (der Bescheinigungsbehörde) bis in die Einzelheiten abgestimmt und dann entsprechend dieser Abstimmung und der oben angeführten baurechtlichen/denkmalschutzrechtlichen Genehmigung durchgeführt wird.

Bei neu auftretenden Fragestellungen während der Ausführung, die ein Abweichen von dem abgestimmten Projekt erfordern, ist in jedem Fall eine erneute Abstimmung mit (der Bescheinigungsbehörde) erforderlich.

Nach Abschluß der Baumaßnahmen wird (die Bescheinigungsbehörde) die Arbeiten besichtigen und prüfen, ob sie entsprechend der Abstimmung ausgeführt wurden. Dieses Abstimmungsverfahren, das Genehmigungsverfahren nach § 13 des SächsDSchG und das Genehmigungsverfahren nach § 64 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) haben unterschiedliche Prüfungsinhalte und können sich nicht gegenseitig ersetzen.

Vorsorglich weist (die Bescheinigungsbehörde) darauf hin, daß die folgenden Aufwendungen im Rahmen der Vergünstigungen gemäß §§ 7 i, 10 f und 11 b EStG grundsätzlich nicht berücksichtigt werden können (keine abschließende Aufzählung):

- Kaufpreis für das Baudenkmal und Grundstück einschließlich der Nebenkosten (z. B. Notargebühren, Kosten für Eintragung in das Grundbuch usw.);
- Finanzierungskosten;
- Kosten für Entkernungen;
- Kosten für Neubauteile, die als Folge von Entkernungen, oder im Anschluß oder Umgriff des Baudenkmals (z. B. Aufstockung und Anbau) entstehen;
- Kosten für Ausbauten, soweit sie den üblichen mittleren Standard überschreiten, es sei denn, sie gehören zur historischen Ausstattung des Baudenkmals;
- Kosten für Einrichtungsgegenstände;
- Kosten für Außenanlagen, soweit sie nicht wesentliche Teile des historischen Bestandes sind;
- Kosten für Maßnahmen im Innern von Gebäuden, wenn das Gebäude Bestandteil eines denkmalgeschützten Ensembles, nicht jedoch ein Einzel-Baudenkmal ist;
- Leistungen und Arbeiten, die unentgeltlich erbracht werden (z. B. Eigenleistungen, Nachbarschaftshilfe).

Zur Bestätigung von Empfang und Kenntnisnahme erbittet (die Bescheinigungsbehörde) die anliegende Kopie dieses Schreibens von Ihnen unterschrieben zurück.

Mit freundlichen Grüßen

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Antragstellers

**Muster**

**Verzeichnis der geplanten Baumaßnahmen**

für das Objekt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Baumaßnahme (Beschreibung, Ort, Umfang)	zu erwartende Kosten in EUR (Kostenanschlag)	Prüfungsvermerk